

Amtliche Bekanntmachung

über die Widmung von Straßen und Wegen in der Gemeinde Berkenthin

Die Gemeinde Berkenthin widmet gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. 2003 Schl.-H. S. 631 sowie GVOBl. 2004 S. 140) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung vom 18.10.2024 (GOVBl. Schl.-H. S. 749) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 20.10.2025 folgende Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 dem öffentlichen Verkehr:

Rehmen

Die zu widmende Fläche umfasst das Flurstück Nr. 473 (teilweise) der Flur 3 Gemarkung Klein Berkenthin. Die Widmung und Einstufung erfolgt als Gemeindestraße (Ortsstraße) gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Der räumliche Umfang der Widmung ist im anliegenden Lageplan mit der laufenden Nr. 1 (rot umrandet) gekennzeichnet.

Weiterhin widmet die Gemeinde Berkenthin gemäß den §§ 6 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 20.10.2025 folgenden Weg gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 4 a dem öffentlichen Verkehr:

Weg zwischen der Straße Rehmen und Stiegkoppel

Die zu widmenden Flächen umfasst das Flurstück Nr. 473 (teilweise) der Flur 3 Gemarkung Klein Berkenthin. Die Widmung und Einstufung erfolgt als öffentlicher Feld- und Waldweg gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 4 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Der räumliche Umfang der Widmung ist im anliegenden Lageplan mit der laufenden Nr. 2 (blau schraffiert) gekennzeichnet.

Gegen die Widmung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Bekanntmachung, beim Amt Berkenthin, Geschäftsbuchhaltung, Zimmer 11, Am Schart 16, 23919 Berkenthin, einzulegen.

Berkenthin, 23.10.2025

Gemeinde Berkenthin
Der Bürgermeister

Gez. Friedrich Thorn

